

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Ausdauersportklub München Süd e. V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taufkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaften

Formen:

1. Ordentliche Mitglieder

sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sport beteiligen.

2. Jugendliche Mitglieder

sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Fördernde Mitglieder

sind Personen, die ohne Beteiligung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die dadurch erlassenen Ordnungen einzuhalten,
- durch sportliches Auftreten die Vereinsziele und das Ansehen des Vereins zu fördern und durch kameradschaftliches Verhalten die Vereinsdisziplin zu gewährleisten,
- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten,
- die Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen,
- den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden,
- alle Geldleistungen pünktlich zu entrichten,
- die Vereinseinrichtungen und -geräte und diese fremder Sportstätten pfleglich zu behandeln,
- bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung Schadenersatz zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Beiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, eine Beitrags- und Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Hierin ist die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge zu regeln.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem / der Schatzmeister/in,
 - dem / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem / der Frauenbeauftragten und
 - dem / der Jugendsprecher/in

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.

- (3) Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich sowie seinen Mitgliedern gegenüber der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortlichkeit selbständig ihre jeweiligen Geschäftsbereiche. Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig. Ausnahme: eine Personalunion zwischen den vertretungsberechtigten Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu treffen.

- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder.

Das Misstrauen kann dem Vorstand in seiner Gesamtheit nur durch die Neuwahl eines anderen Vorstandes ausgesprochen werden. Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann das Misstrauen durch die Hauptversammlung jederzeit ausgesprochen werden. Der Betroffene hat sofort zurückzutreten, wenn durch die Hauptversammlung das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis München oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Taufkirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Neubiberg, 12. Januar 2008

Unterschrift von 7 Gründungs-Mitgliedern: